

Bebauungsplan MARTIN-LUTHER-STRASSE/GUTLEUTSTRASSE

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz (BBauG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Wohnungen, die gem. § 8 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, sind gem. § 1 Abs. 7 Ziffer 3 BauNVO im Erdgeschoß nicht zulässig.

1.2 Im Mischgebiet (MI) und in den Gewerbegebieten (GE und GE_F) sind gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe über 600 qm Verkaufsfläche für den kurzfristigen, periodischen Bedarf unzulässig.

Ausnahmsweise können größere Einrichtungen dieser Art zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß ihre Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, den Straßenverkehr, die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Lahr/Schwarzwald nur unwesentlich sind.

2. Werbeanlagen

2.1 Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie fluoreszierenden Farben.

2.2 Werbeanlagen oberhalb der Gebäude sind unzulässig.

3. Einfriedigungen

Bei den Grundstücken, die an den Sulzbach grenzen, darf die Einfriedigung nur bis an die Grenze des 3 m breiten Reinigungstreifens hergestellt werden.

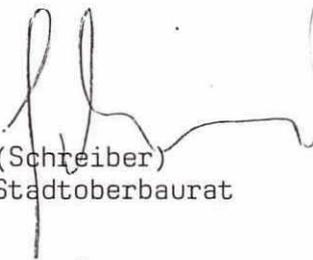
4. Der Grundwasserbestand im Plangebiet liegt zeitweise höherals 2,0 m unter Geländeniveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebs-sicherheit zu erbringen.

5. Aufschüttungen

Aufschüttungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere ist die Verwendung von Bauschutt nicht zulässig, wenn er Holz-, Metall- oder Kunststoffteile enthält, oder anderweitig wassergefährdend verunreinigt ist.

Lahr/Schwarzwald, den 25. Mai 1987

Stadtplanungsamt


(Schreiber)
Stadtoberbaurat

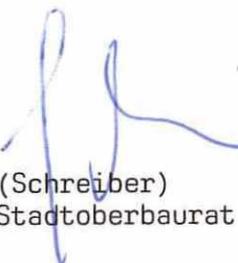


Der Oberbürgermeister


(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 29. August 1987 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 30.9.1987


(Schreiber)
Stadtoberbaurat

